

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 41.

Marienburg, den 21. Mai

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Bekanntmachung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß von Privatpersonen Schweine gemästet, geschlachtet und an andere verkauft werden, ohne daß der etwa vorliegende Gewerbebetrieb gemäß § 14 der Gewerbe-Ordnung zur Anmeldung gebracht worden ist, und ohne daß solche Gewerbetreibende sich im Besitze der erforderlichen concessionierten Schlachthausanlage befinden. Soweit es sich um das Mästen von Schweinen für den eigenen Verbrauch handelt und nur ein geringer Ueberrest an Dritte käuflich abgegeben wird, soweit also der **eigene hauswirtschaftliche Verbrauch** für das Mästen der Schweine bestimmend ist, liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor. Wenn aber Private ohne vorwiegendes Interesse für ihre eigene Hauswirtschaft in gewissen größeren Beträumen je ein oder zwei und drei Schweine zu gleicher Zeit schlachten, so betreiben sie ein Gewerbe d. h. eine auf Gewinn gerichtete selbständige Tätigkeit.

Wer ein solches Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorchriftsmäßig anzuzeigen, wird nach § 148 Ziffer 1 der Gewerbe-Ordnung mit 150 \mathcal{M} oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern die strafbare Handlung nicht zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuerergesse enthält. Wer aber ferner gewerbliche Schlachtungen vornimmt, ohne im Besitze einer genehmigten Schlachthaus-Anlage zu sein, wird gemäß § 147 Ziffer 1 a. a. O. mit 300 \mathcal{M} oder mit Haft bis 6 Wochen bestraft.

Zugleich ersuche ich das Publikum beim Ankauf von Fleisch von Privatpersonen in gesundheitslicher Beziehung im eigenen Interesse Vorsicht walten zu lassen. — Beim Schlachten nämlich, deren Fleisch „auschließliche“ im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden „soll“, darf die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung unterbleiben, sofern die Tiere keine Merkmale einer die Genussfähigkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen. Die amtliche Untersuchung der Schweine auf Trichinen **allein** durch die **Trichinenbeschauer** ist zwar auch bei Hauschlachtungen vorgeschrieben. Diese Untersuchung ist aber eine einseitige, **nur** auf Feststellung des Vorhandenseins von Trichinen gerichtete und umfasst **nicht** die Untersuchung auf die **sonstige Genussfähigkeit**. Die Herbeirufung der amtlichen **Fleischbeschauer** zur Untersuchung der Schlachttiere resp. Schweine **vor** und **nach** der Schlachtung hängt also bei Hauschlachtungen von dem Grade der Gewissenhaftigkeit, des „Hauschlachten“ ab, wobei für Viele die besonderen Kosten der Fleischbeschau mitbestimmend sein mögen. Während beiderleiherseits darüber streng gewacht wird, daß **jedes** von den **Gewerbetreibenden** zum Kauf gestellte Schlachttier **vor** und **nach** der Schlachtung von dem **Fleischbeschauer** geschaut, und die Schweine **sogleich** auf Trichinen untersucht werden, und das Fleisch erst dann zum Verkauf freigegeben wird, wenn es trichinenfrei und **genussfähig** überhaupt befunden worden ist, fehlt diese amtliche Schlacht- und Fleischbeschau-Kontrolle bezüglich des für den „eigenen Haushalt“ geschlachteten

Bieres, da jene erst eingreift, wenn der „gewissenhafte“ Hauschlachtende den Fleischbeschauer anzurufen „nach seinem Dafürhalten“ für erforderlich erachtet. Das Publikum ist in den seltensten Fällen in der Lage zu prüfen, ob das ihm von Hauschlachtenden oder solchen Gewerbetreibenden, die sich der gewerbe- und veterinärpolizeilichen Kontrolle entziehen, zum Kauf angebotene Fleisch oder gar dessen Zubereitungen, Wurst *pp.* auf seine **Genussfähigkeit** geprüft und abgestempelt worden ist.

Nr. 2. Marienburg, den 19. Mai 1904.

Diejenigen Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher, welche meiner Kreisblatverfügung vom 18. April d. J. betreffend die **Auslegung und Rückreichung der Gemeindesteuern für 1904** bisher nicht entsprochen haben, werden ersucht, derselben **unmehre binnen 3 Tagen** zu genügen.

Der Vorstehende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 3. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß **an mich gerichtet amtliche Schreiben** in meiner Wohnung abgegeben sind, weil sie unter der Adresse:

An den Landeshauptmann der Provinz Westpreußen Herrn Hinz eber: An Herrn Landeshauptmann Hinz eber
abgehandelt und deshalb nicht dem mit der Abholung der amtlichen Postfächer beauftragten Boten übergeben, sondern dem Briefträger zur Beförderung zugestellt sind. Dies hat zur Folge, daß derartige amtliche Schreiben im Falle meiner Abwesenheit von Danzig in meiner Wohnung liegen bleiben und von mir erst nach meiner Rückkehr eröffnet und in den Geschäftsgang gegeben werden können. Zur Vermeidung von Verzögerungen des amtlichen Geschäftsganges bitte ich daher ergebenst, sämtliche in der Provinzialverwaltung gerichteten amtlichen Schreiben unter der Adresse:

An den Herrn Landeshauptmann der Provinz Westpreußen
in
D a n z i g
abzusenden. Hierbei stelle ich ergebenst anheim, in den dafür geeigneten Fällen die Außen-Adresse mit dem Vermerk: „eigenhändig“ oder „geheim“ versehen zu wollen, da berart bezeichnete Postsendungen von mir selbst oder meinem Herrn Stellvertreter geöffnet werden.

Danzig, den 3. Mai 1904.
Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen Hinz eber.

Marienburg, den 18. Mai 1904.
Abschrift wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Kreis-Direktor.

Nr. 4. Marienburg, den 16. Mai 1904.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden daran erinnert, daß von jedem in ihrem Bezirke **statigehabten Brande** und von jedem daseibst vorgekommenen **Selbstmorde** mit zwecks Zusendung einer **Jahreskarte zur Ausfüllung sofort Anzeige** zu erstatten ist.

Nr. 5. **Marientburg, den 17. Mai 1904.**
Von dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin ist ein **Wichhandb. und Obstbaumlexikon auf Grund der Zählung vom Jahre 1900 für den preussischen Staat** herausgegeben. Das Werk umfaßt 13 Provinzhefte, von denen auch jedes einzelne bezogen werden kann. Der Preis für das Heft für die Provinz Westpreußen beträgt 2 *M.* Bestellungen sind an das Kgl. Statistische Bureau zu Berlin S. W. 68, Vindensstraße 28 zu richten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. **Bekanntmachung.**
Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf dem Wege von Liegenhof nach Rädenau liegt bei dem Postamt in Liegenhof aus.

Danzig, 10. Mai 1904.

Kais. d. Ober-Postdirektion.

Nr. 2. **Der Privatweg** des Herrn Gutsbesizers Schröter, Königshof, welcher **von der Provinzial-Chaussee** in südlicher Richtung über das Gehöft des Herrn Schröter **nach der Kleinbahnstation Königshof** führt, wird für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen und **als öffentlicher Weg erklärt.**

Einsprüche sind binnen 4 Wochen bei Vermeldung des Anschlusses an die unterzeichnete Wegpolizeibehörde zu stellen.

Schönwitz, den 18. Mai 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Nach Feststellung der **Notlauffeuchte** unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Herrn Biersfeldt in Wielenz, seitens des Herrn Kreisierarztes, wird hierdurch bis auf Weiteres die **Sperre** über das betreffende Grundstück **verhängt.**

Ami Gnojau, den 17. Mai 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. **Gefunden.**
Ein Portemonnaie mit 8 *M.* 19 *S.* Inhalt, enthaltend einen Abzugschein auf den Namen des Formers Friedrich Klafen, abgemeldet nach Dirschau lautend, ist auf der hiesigen Dorfstraße gefunden worden.

Der sich legitimierende Eigentümer kann dasselbe hier in Empfang nehmen.

Ami Gnojau, den 17. Mai 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. **Bekanntmachung.**
Kiel, Mai 1904. **Wilhelmshaven, Mai 1904.**
Im Herbst 1904 wird eine größere Anzahl tropenclimatischer **drei- bis vierjährige Freiwilliger** für die **Befatzung von Kiautschou** zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr 1905. Heimreise: Frühjahr 1907.
Bauhandwerker, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner, u. s. w. und andere Handwerker, Schuhmacher und Schneider usw. werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die dienstpflichtigen Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine **Teuerungszulage** von 0,50 *M.* täglich, die Kapitulanten eine **Ordnungsgeld** von 1,50 *Mark* täglich.

Militärdenkpflichtige Bewerber, von kräftigem und mindestens 1,65 *Mtr.* großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober 1885 geboren sind, haben ihr Einstellungsgesuch mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden **Meldeschein** dem **Kais. d. Kommando der Stammkompanien des III. Seebataillons** in **Wilhelmshaven**

möglichst bis Ende Juli 1904, spätestens zum 1. August 1904 einzusenden.

[Kais. d. Inspektion Kommando der Stamm-
der Marineinfanterie. Kompagnie für das III. Seebataillon.